

96. Erhöhte Verhandlungsgebühr nach §. 17 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte; Beweisgebühr bei Leistung eines durch Urteil anferlegten Eides nach §. 13 Ziff. 4 a. a. D. Sinn dieser Gesetzesbestimmungen.

II. Civilsenat. Beschl. v. 6. April 1883 i. S. L. (Rl.) w. W. (Bekl.)
Beschw.-Rep. II. 27/83.

- I. Landgericht Bamberg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Es stehen zwei Gebühren in Frage, nämlich: 1. die Gebühr von 12 *M* (halbe Verhandlungsgebühr) für die an die Zeugenvernehmung vom 22. September 1882 sich anschließende weitere Verhandlung und 2. die Gebühr in gleichem Betrage für die Vertretung des Beklagten im Termine zur Leistung des durch bedingtes Endurteil auferlegten Eides. Das Oberlandesgericht, von der Ansicht ausgehend, es sei die erste Gebühr nicht gerechtfertigt, die zweite aber gerechtfertigt, setzt die vom Kläger dem Beklagten zu erstattenden Kosten auf 146,70 *M* fest. Dieser Entscheidung ist beizupflichten, nicht aber den Gründen, auf denen sie beruht.

Im §. 13 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sind die vier Arten von Bauschgebühren, welche dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt zustehen, benannt, und ist zugleich der Normalbetrag dieser Gebühren bestimmt. Die folgenden §§. 14—18 a. a. O. sind, wie die Motive aussprechen, als Modifikationen der Vorschriften des §. 13 zu betrachten, d. h. sie bestimmen, wie sich in besonderen Fällen die Normalgebühr erniedrigt oder erhöht.

In dieser Weise bestimmt §. 17 a. a. O., daß, insoweit sich in den Fällen des §. 13 Nr. 4, d. h. nach einer Beweisaufnahme oder Leistung eines durch Urteil auferlegten Eides, die Vertretung auf die weitere Verhandlung erstreckt, die Verhandlungsgebühr sich um die Hälfte erhöhe.

Hiermit soll, wie die Motive zu §. 17 außer Zweifel setzen, gesagt sein, daß in allen Fällen, wo derselbe Anwalt eine Partei sowohl bei einer der Beweisaufnahme vorausgegangenen, als bei einer derselben nachfolgenden Verhandlung vertreten hat, ihm die erhöhte $1\frac{1}{2}$ -fache Verhandlungsgebühr zustehen solle. Der Grund, warum das Gesetz diese Gebührenerhöhung eintreten läßt, ist, wie aus den Motiven gleichfalls zu entnehmen, darin zu finden, daß insolge der Beweisaufnahme die Sache, wenigstens der Regel nach, in ein neues ver-

ändertes Stadium tritt, in welchem neue Gesichtspunkte auftreten und zu würdigen sind.

Wenn nun §. 25 a. a. D. bestimmt, daß jede der im §. 13 benannten Gebühren in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theiles des Streitgegenstandes nur einmal beansprucht werden könne und in §. 29 a. a. D. erklärt ist, daß die in §. 13 benannten Gebühren die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwaltes von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz umfassen, so hat das Gesetz hierbei nicht bloß die Normalgebühr, welche §. 13 a. a. D. bestimmt, im Auge, sondern auch die Modifikationen derselben, welche die §§. 14—18 enthalten. Es erscheint dies selbstverständlich, wenn das Gesetz nicht mit seinen eigenen Bestimmungen in Widerspruch geraten soll, ist übrigens, wie Bölk in seinem Commentare zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu §. 25 anführt, betreffs des §. 17 a. a. D. bei der Kommissionsberatung ausdrücklich anerkannt worden.

Es kann hiernach keinen Zweifel erleiden, daß im vorliegenden Falle die erhöhte, $1\frac{1}{2}$ fache, Verhandlungsgebühr mit Recht in Ansatz gebracht worden ist.

Anders ist es jedoch mit der Gebühr für die Vertretung bei der Eidesleistung.

Wenn in §. 13 Ziff. 4 a. a. D. neben dem Beweisaufnahmeverfahren auch noch von der Leistung des durch Urteil auferlegten Eides die Rede ist, so geschieht es nur, um diese Eidesleistung einer Beweisaufnahme gleichzustellen und keinen Zweifel darüber zu lassen, daß sie ebenso, wie die Eidesleistung auf Grund eines Beweisbeschlusses die Beweisgebühr begründe; keineswegs aber ist es der Wille des Gesetzes, daß fragliche Eidesleistung eine besondere Beweisgebühr begründen solle, sodaß also bei Konkurrenz einer gewöhnlichen Beweisaufnahme und einer Eidesleistung auf Grund Urtheiles zwei Beweisgebühren in Ansatz zu kommen hätten. Hieraus ergibt sich, daß für Vertretung bei der Eidesleistung vom 27. Dezember 1882 eine zweite Beweisgebühr nicht in Ansatz kommen durfte. Ebensonenig konnte selbstverständlich von einer nochmaligen Erhöhung der Verhandlungsgebühr die Rede sein.“